

Bürger für Bürger  
**BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.**  
überparteilich - tolerant

**Fraktion**

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731  
INTERNET: <http://www.buergerliste.de>

Leverkusen, den 17.10.2009

19/10 An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Büro des Rates

Werte Mitmenschen,

hiermit bittet die BÜRGERLISTE um folgende Änderungen/Ergänzungen im vorliegenden Entwurf zur Geschäftsordnung:

1.) Seite 2 , § 7 Anträge zum Verfahren/§ 8 Anträge zur Sache:

Die hier vorgeschlagene Regelung birgt die Gefahr, dass jeder missliebige Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden kann, sofern er nur irgendwie mit einem schon im vorausgegangenen Halbjahr gestellten Antrag in Verbindung gebracht werden kann.

Zudem wird unterstellt, dass auch ein deutlich variiertes Antrag oder sogar ein Antrag, der zwar den gleichen Inhalt/Gegenstand zum Ziel hat, aber in der Substanz völlig anders ist, den Tatbestand eines bereits behandelten Antrags erfüllt, und ohne Diskussion als erledigt von der Tagesordnung genommen werden kann.

Deshalb beantragen wir, die bisherige Regelung zu belassen.

Zumal auch hier die Möglichkeit besteht, mit dem Antrag auf Schluss der Debatte und/oder Abstimmung zur Sache das Verfahren deutlich abzukürzen.

2.) Seite 3 , § 3 , Ältestenrat, Absatz 2, Textergänzung

„Der Ältestenrat wird vor jeder Ratssitzung einberufen. Er findet jeweils am Donnerstagvormittag vor der jeweiligen Ratssitzung statt. Alle Mitglieder dieses Gremiums können hierzu Tagesordnungspunkte, auch ohne Bezug zur jeweiligen Ratssitzung bis eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich einbringen.“

Der Ältestenrat soll auch unabhängig von speziellen Ratssitzungen die Zusammenarbeit der Fraktionen fördern, so dass er regelmäßig und

themenoffen gestaltet werden sollte.

3.) Seite 4, § 4, Absatz 4, Textkorrektur

„... Sachverständige einzuladen; sie werden in der Sitzung zu diesen Gegenständen gehört.“

Sachverständige einzuladen, ohne sie zu hören, ist nicht nur unhöflich, sondern verschwendetes Geld und zudem unsinnig.

4.) Seite 4, § 5, Absatz 5, Zeitumfang und Zusatzfrage

„Die mündliche Fragestellung sollte nicht länger als drei ...“

„Der Fragesteller kann an den Adressaten seiner schriftlich eingereichten Frage in der Sitzung zumindest eine mündliche Zusatzfrage stellen.“ Der Rest des vorgeschlagenen Textes entfällt.

Wenn ein zu einer Ratssitzung bestellter Bürger in der Öffentlichkeit kurz „abgefackelt“ wird, ohne die Chance zu haben, sein Anliegen vernünftig vorzutragen, erreichen wir das Gegenteil von dem, was wir erreichen wollen.

4.) Seite 4, § 5, Absatz 6, Dauer

Im ersten Satz wird das Wort „darf“ durch „sollte“ ersetzt, da sonst nach einer Stunde strikt Schluss zu machen ist.

5.) Gesamttext: Die Mindestredezeit ist auf zumindest fünf Minuten zu erhöhen, um zu komplexen Tagesordnungspunkten auch komplexe Gedankengänge wenigstens ansatzweise erläutern zu können. Mitglieder des Rates müssen ja nicht darunter leiden, dass abends nach der Sitzung ein Fußballspiel im Fernsehen ist, das andere Mitglieder des Rates unbedingt sehen wollen, oder dass einige Mitglieder des Rates leider nicht oder nur bedingt die Fähigkeit besitzen, ihre Gedanken im Rat verständlich zu artikulieren, oder sich einfach nicht zur Sache äußern wollen.

6.) Um die Flut von Verwaltungsvorlagen/Anträgen, die die Fraktionen bis zu Beginn der Sitzungen der Gremien - auch die des Rates - erreichen, zu verhindern, muss auch hierfür eine stringente Lösung gefunden werden, die wir vermissen. Es darf - auch aus rechtlicher Sicht - nicht sein, dass Vorlagen der Verwaltung in den Fraktionen nicht beraten werden können, weil diese zu kurzfristig eintreffen, oder gar erst als Tischvorlage verteilt werden, ja dann und wann sogar erst nachfristig die Gremienmitglieder und die Fraktionen per Post/Zustellung erreichen; oft zudem Vorlagen zu komplexen und wesentlichen Inhalten. Hier vermissen wir eine klare Regelung in der vorgeschlagenen Geschäftsordnung. Siehe u. a. § 1 und § 8, Satz 4!

Wenn § 1, Absatz 3, wirklich und gleichberechtigt gelten soll, muss auch klar

definiert werden, dass bei späterem Eintreffen des Antrages/der Vorlage bei den betroffenen Gremienmitgliedern/ bei zahlreichen der Gremienmitglieder/ in den Fraktionsgeschäftsstellen dieser keinesfalls behandelt wird, und sei er angeblich oder tatsächlich noch so dringlich.

Die Verantwortung für die Beschlussfassung solcher Vorlagen/Anträge kann und darf nicht einem wenig oder halb informierten Gremium/Rat überfallartig aufgebürdet werden. Auch dann nicht, wenn eine Rats- /Gremienmehrheit hier müde oder interessenlos, oder . . . dann doch einer Abstimmung eines Punktes mit Mehrheit zustimmt.

#### 7.) Der § 11, Abstimmung über Anträge, Absatz 1

„ Wurden mehrere Anträge gestellt, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eintreffens im Büro des Rates abgestimmt. Es sei denn, die jeweiligen Antragsteller erklären sich bereit, einem angeblich weitergehenden, aber später eingegangenen/gestellten Antrag den Vorrang zu geben.“

Oft wird durch Umstellung und Ergänzung eines Antrages dieser zu einem angeblich oder tatsächlich weitergehenden Antrag umgeformt, um den „eigenen“ Antrag nachträglich an einem anderen, bereits gestellten, vorbeizuschmuggeln, und dadurch die anderen Anträge als erledigt - also quasi als nicht gestellt - bezeichnen zu können.

Auch fehlt in der Geschäftsordnung eine Regelung, die Anträge davor schützt, durch einen anderen Antrag, dessen Kerninhalt gleich ist, unterlaufen/ersetzt zu werden.

So gab es Anträge der BÜRGERLISTE, die abgelehnt, und inhaltlich im Kern gleiche Anträge anderer Fraktionen in derselben Sitzung angenommen wurden, obwohl hier per Umstellung und geänderter Wortwahl der gleiche Inhalt beschlossen wurde.

So stimmten quasi die gleichen Gremienmitglieder einmal gegen einen Antrag und dann wenige Minuten später für inhaltlich denselben Antrag.

Siehe hierzu auch die Sechs-Monate-Frist zur Neueinbringung eines Antrages!

#### 8.) § 11, Abstimmung über Anträge

An vielen Stellen in der Gesetzgebung - siehe Wahlordnung zu Ausschüssen/ gewünschte Einheitsliste! - ist ausdrücklich bereits ein einzelnes Ratsmitglied das Entscheidungskriterium.

Deshalb sollte hier mit einem Quorum von einem Fünftel des Rates auch die Geheime Abstimmung nicht erschwert werden.

Oder zumindest durch die Formulierung „ des Rates oder einer Fraktion/Ratsgruppe ist . . . “ erweitert werden.

Dies sollte auch für die namentliche Abstimmung gelten.

#### 9.) § 13, Niederschrift, Absatz 4,

„ kann die Aufzeichnung zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt der Sitzung von dem Ratsmitglied, einem Vertrauten des Ratsmitglieds/evtl. seines Anwaltes gemeinsam mit dem Schriftführer/dem OB/evtl. ihrem Rechtsvertreter abgehört werden.“

... zu löschen, sofern keine Rechtsmittel eingelegt wurden.“

#### 10.) Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates „und der Bezirksvertretungen“

Da sich auch Fraktionen in den Bezirksvertretungen bilden, und diese Geschäftsordnung auch für sie gilt, ist diese Überschrift zu ergänzen.

Auch die dann folgenden Ausführungen sind entsprechend zu ergänzen/zu verändern.

#### 11.) § 18 , entscheidungsbefugte Ausschüsse

Mögliche Letzt-Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen sind durch den Rat erneut festzulegen. Deshalb ist zunächst diese Klärung durch den Rat abzuwarten, bevor durch die Festlegung von Einspruchsfristen der Eindruck erweckt wird, dass die bisherigen Letzt-Entscheidungsbefugnisse weiter gelten.

Zudem ist festzustellen, dass das Einspruchsquorum von einem Fünftel als auch die zeitliche Begrenzung von einer Woche nach dem Sitzungstag diskussionswürdig ist.

Hier müsste u. a. dazu auch ein Einspruch der eventuell betroffenen Bezirksvertretungen berücksichtigt werden, deren Arbeit durch solche Beschlüsse bisher oft betroffen war, und die zudem in der Entscheidungshierarchie in vielen Dingen über den Ratsausschüssen fungieren und dort selbst letztentscheidendes Gremium sind.

Siehe hierzu auch § 9 !

Wir bitten, diese Anregungen in die Geschäftsordnung einzuarbeiten oder den Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Wir bitten zudem zu beachten, dass sich die Bezirksvertretungen auch eine eigene Geschäftsordnung geben könnten.

Mit Gruß,

E.T. Schoofs